

**4237/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 18.10.2002**

**BM für Inneres**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier und Genossinnen haben am 17. September 2002 unter der Nummer 4313/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Einrichtung einer nationalen Fußballinformationsstelle" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Mit Erlass vom 17. Juni 2002 wurde die nationale Fußballinformationsstelle eingerichtet.

**Zu Frage 2:**

Die GI-Referatsgruppe I der Bundespolizeidirektion Wien.

**Zu Frage 3:**

Der Beschluss des Rates formalisierte eine bereits zuvor bestehende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten. Bereits bisher nahm die GI-Referatsgruppe I der BPD Wien diese Aufgabe, mit dem dieser Stelle zugeordneten Personal (dieses wird nach Umsetzung der Reform der BPD Wien 3 E1, 5 E2a, 4 E2b und 2 VB umfassen), für das Bundesministerium für Inneres wahr.

**Zu Frage 4:**

Leiter dieser nationalen Fußballinformationsstelle ist Obstlt. Karlheinz ZEILER, der Leiter des Referates II a.

**Zu Frage 5:**

Für die Aufgabe des Generalinspektorates der Sicherheitswache als "nationale Fußballinformationsstelle" erfolgte bis dato keine Kosteneinschätzung. Angeführt werden darf, dass zur Umsetzung des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 25.04.2002 Approbationen und Ressourcen erforderlich sein werden, wie etwa ein eigener Internetanschluss, ein erhöhter Raum- und Personalbedarf oder die Errichtung einer Datenbank.

Durch die Bundespolizeidirektion Wien wird ein Konzept hinsichtlich der für eine derartige Einrichtung erforderlichen zusätzlichen Mittel und Ausstattungen erstellt werden.

**Zu Frage 6:**

Die Zusammenarbeit zwischen der nationalen Fußballinformationsstelle und den vor Ort verantwortlichen Sicherheitsbehörden erfolgt durch telefonische und persönliche Kontakte oder auf schriftlichem Wege.

Diese Zusammenarbeit zwischen der nationalen Fußballinformationsstelle und den offiziellen Fanbetreuern erfolgt in Wien derart, dass die Beamten des Fanbetreuerteams alle relevanten Erkenntnisse über die jeweiligen Fangruppierungen bei den Vorbesprechungen, am Spieltag oder während deren Anreise an die nationale Fußballinformationsstelle weiterleiten. Bei ersten Anzeichen von Zwischenfällen werden die Fanbetreuer von selbst oder über Ersuchen der Einsatzleitung aktiv. Nach Beendigung eines Fußballspiels wird von den Fanbetreuern ein ausführlicher Bericht an die nationale Fußballinformationsstelle übermittelt.

**Zu Frage 7:**

Beantwortung entfällt, da Fußballinformationsstelle eingerichtet wurde.

**Zu Frage 8:**

Derzeit liegt keine Risikoanalyse (gem. Art. 2 Abs. 5 des Beschlusses des Rates der Europäischen Union) über den international tätigen Verein SK Sturm Graz vor. Dies deshalb nicht, da jede Stadt in der ein Fußballverein der T-Mobile Bundesliga ihren Sitz hat, Fanbetreuer bzw. szene-kundige Beamte normierte. Diese haben besondere Personenkenntnisse und pflegen Kontakte zu den diversen Fanclubs. Vor jedem nationalen und internationalen Spiel wird die Gefährdungslage unter Berücksichtigung der Anzahl der vermutlich erscheinenden Fans des Kartenvorverkaufs berücksichtigt. Angeführt werden darf, dass der eigentlichen "gewalttätigen" Szene nur wenige Fans zuzurechnen sind. Der Beschluss des Rates verlangt von den nationalen Fußballinformationsstellen lediglich, dass diese "zumindest auf Ersuchen einer anderen Fußballinformationsstelle eines betroffenen Mitgliedstaates eine Risikoanalyse betreffend die eigenen Vereine und die eigene Nationalmannschaft" bereitstellen (Artikel 2 Abs. (5)). Sollte ein derartiges Ersuchen gestellt werden oder sich die Notwendigkeit aus anderen Gründen ergeben, werden die entsprechenden Risikoanalysen erstellt werden.

**Zu den Frage 9, 10 und 11:**

Die Beantwortung der Frage 8 gilt sinngemäß.

**Zu Frage 12:**

Hinsichtlich der Österreichischen Nationalmannschaft liegt keine Risikoanalyse nach Art. 2 Abs. 5 des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vor. Grundsätzlich darf ausgeführt werden, dass die Besucher bei Spielen der Österreichischen Nationalmannschaft als gemäßigt einzustufen sind. Dennoch werden auch anlässlich dieser Spiele (Heim- oder Auswärtsspiele) Informationen über die Fangruppen, die Anzahl der im Vorverkauf veräußerten Karten und allfälliger Erfahrungen aus vorangegangenen Spielen eingeholt.

**Zu Frage 13:**

Nein. Der Austausch der personenbezogenen Daten zwischen den nationalen Fußballinformationsstellen stellt in dieser Hinsicht einen Anwendungsbereich des Polizeikooperationsgesetzes (Verwenden von personenbezogenen Daten im Rahmen der internationalen polizeilichen Amtshilfe) und nicht des Sicherheitspolizeigesetzes bzw. des Datenschutzgesetzes 2000 dar. Nach Art. 1 Abs. 1 des Beschlusses des Rates vom 25.04.2002 über die Sicherheit bei Fußballspielen von internationaler Bedeutung ist nämlich

eine nationale Fußballinformationsstelle der Polizei für den polizeilichen grenzüberschreitenden Informationsaustausch einzurichten.

**Zu Frage 14:**

Beantwortung entfällt, wegen 13.